

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 6/2024

21. Mai 2024

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Satzung der Sparkasse Schwaben-Bodensee vom 3 Mai 2024	1 - 7
Aufgebot einer Sparurkunde	8
Einsatz von Nachtsicht- und Nachtzieltechnik bei der Schwarzwildbejagung	8 - 9

Satzung der Sparkasse Schwaben-Bodensee vom 3. Mai 2024

Die Sparkasse Schwaben-Bodensee gibt ihrer Satzung im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Sparkasse Günzburg-Krumbach mit der Sparkasse Schwaben-Bodensee vom 5. März 2024 durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 9. Februar 2024 mit Zustimmung des Zweckverband Sparkasse Schwaben-Bodensee gemäß Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes – SpkG – (BayRS 2025-1-I) die folgende Fassung:

§ 1

Name, Geschäftsbezirk

(1) Die Sparkasse führt den Namen

„Sparkasse Schwaben-Bodensee“;

sie ist im Handelsregister beim Amtsgericht Memmingen unter der Register-Nr. HRA 13744 eingetragen.

(2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den räumlichen Wirkungsbereich des Sparkassenzweckverbands „Zweckverband Sparkasse Schwaben-Bodensee“ mit den Landkreisen Augsburg, Unterallgäu, Günzburg und Lindau (Bodensee), der Stadt Memmingen sowie gemäß § 2 Abs. 2 SpkO der Stadt Augsburg.



Kommunikationszeiten:
Busverbindung:
Bankverbindung:

Montag bis Donnerstag 07:30 – 16:30 Uhr, Freitag 07:30 – 12:30 Uhr und nach Vereinbarung
Stadtbus Linie 1 und 2 - Heidenmauer/Maxhof; RBA Linie 17, 18 und 21 - Heidenmauer/Spielbank
Sparkasse Schwaben Bodensee (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

§ 2

Sitz, kommunale Trägerkörperschaft

- (1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Memmingen, Augsburg, Lindau (Bodensee), Günzburg, Krumbach (Schwaben), Mindelheim und Schwabmünchen.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Schwaben-Bodensee, dem als Mitglieder der Landkreis Augsburg, der Landkreis Unterallgäu, die Stadt Memmingen, die Stadt Lindau (Bodensee), der Landkreis Günzburg, die Stadt Günzburg, der Landkreis Lindau (Bodensee), die Stadt Schwabmünchen, die Stadt Krumbach (Schwaben), die Stadt Leipheim, die Stadt Mindelheim, die Stadt Thannhausen und der Markt Ziemetshausen angehören.
- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

§ 3

Rechtsform, Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) ¹Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. ²Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) ¹Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. ²Die Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort „Sparkasse“ und dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Sparkasse Schwaben-Bodensee erkennen lässt.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 17 Mitgliedern, nämlich
 - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
 - den acht stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,

- vier von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
 - vier von der Regierung von Schwaben als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.
- (2) ¹Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. ²Die weiteren stellvertretenden Verbandsvorsitzenden nehmen an den Sitzungen ebenfalls mit beratender Stimme teil; vertreten sie den Vorsitzenden oder sind sie zum weiteren Mitglied (Absatz 1) bestellt, sind sie auch stimmberechtigt. ³Außerdem mit beratender Stimme nimmt ein von der Personalvertretung bestimmter bei der Sparkasse beschäftigter Arbeitnehmer an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, der dafür ein vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe festzusetzendes Sitzungsgeld erhält. ⁴Die für Verwaltungsratsmitglieder bestehende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 SpkG) gilt entsprechend.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) ¹Der zentrale Dienstsitz ist in Memmingen. ²Eine Niederlassung mit Vorstandspräsenz besteht zudem in Augsburg, Günzburg und Lindau (Bodensee); weitere Niederlassungen befinden sich in Krumbach (Schwaben), Mindelheim und Schwabmünchen.
- (3) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 10 v.H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro abzurunden.

§ 6

Vertretung

- (1) ¹Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. ²Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.

- (3) ¹Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. ²Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7

Geschäftsbedingungen

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) ¹Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. ²Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

§ 8

Sparverkehr

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) ¹Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. ²Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) ¹Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahrs, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. ²Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. ³Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Sparkassenhauptstelle in Memmingen und der betroffenen Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. ⁴Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.
- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9**Zinssätze für Einlagen**

¹Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. ²Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

§ 10**Sparkassengenussrechte**

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. ²Der Börsenhandel von Wertpapieren über Genussrechte im Freiverkehr ist nicht zulässig.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11**Stille Vermögenseinlagen**

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. ²Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassenfinanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

§ 12**Bekanntmachungen**

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse werden das Amtsblatt der Stadt Memmingen, das Amtsblatt des Landkreises Augsburg, das Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu, das Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) und das Amtsblatt des Landkreises Günzburg bestimmt.

- (2) Satzungen macht die Sparkasse in ihrem Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt.
- (3) ¹Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Niederlassungen der Sparkasse in Memmingen, St. Josefs-Kirchplatz 6-8, in Augsburg, Martin-Luther-Platz 5, in Lindau (Bodensee), Bregenzer Straße 33, in Günzburg, An der Kapuzinermauer 2, in Krumbach (Schwaben), Marktplatz 2, in Mindelheim, Maximilianstraße 2 und in Schwabmünchen, Fuggerstraße 19, veröffentlicht. ²Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. ³Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 13

Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) ¹Die Sparkasse ist zum 1. Juli 2024 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Sparkasse Günzburg-Krumbach. ²Zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 1 als Firma auch die bisherigen und früheren Bezeichnungen „Kreissparkasse Augsburg“, „Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim“, „Sparkasse Memmingen-Mindelheim“, „Stadt- und Kreissparkasse Lindau (Bodensee)“, „Sparkasse Günzburg-Krumbach“, „Kreis- und Stadtparkasse Günzburg“ und „Kreis- und Stadtparkasse Krumbach“ führen.
- (2) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 setzt sich der Verwaltungsrat unter Anwendung des Art. 8 Abs. 5 Satz 2 SpkG bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2026 endenden Amtszeit aus folgenden 33 Mitgliedern zusammen,
- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
 - den elf stellvertretenden und weiteren stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,
 - den sechs Amtsträgern, die am 30. Juni 2024 bei der Sparkasse Günzburg-Krumbach gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind,
 - den fünfzehn Amtsträgern, die am 30. Juni 2024 bei der Sparkasse Schwaben-Bodensee gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind,

²Satz 1 dritter und vierter Spiegelstrich gilt für die Ersatzleute der dort genannten Verwaltungsratsmitglieder sinngemäß. ³Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens weiterer Verwaltungsratsmitglieder nach Satz 1 dritter und vierter Spiegelstrich oder ihrer Ersatzleute werden die Ersatzleute im regelmäßigen Verfahren ersetzt.

- (3) Abweichend von § 4 Abs. 1 setzt sich der Verwaltungsrat unter Anwendung des Art. 8 Abs. 5 Satz 2 SpkG bis zum Ablauf der im Jahr 2026 beginnenden und im Jahr 2032 endenden Amtszeit aus 33 Mitgliedern zusammen,
- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
 - den elf stellvertretenden und weiteren stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,
 - vierzehn von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
 - sieben von der Regierung von Schwaben als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.
- (4) ¹Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht der Vorstand zunächst aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. ²Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so verringert sich die Gesamtzahl solange, bis die Gesamtzahl vier beträgt ³Eine Veränderung der Zahl der Vorstandsmitglieder wird im Veröffentlichungsblatt der Sparkasse (§ 12 Abs. 1) bekannt gemacht.
- (5) ¹Die Satzung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung der Sparkasse Schwaben-Bodensee vom 10. September 2021 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 41 vom 13. Oktober 2021; Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) Nr. 32 vom 20. Oktober 2021; Amtsblatt der Stadt Memmingen Nr. 27 vom 15. Oktober 2021; Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 48 vom 14. Oktober 2021), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juni 2023 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 27 vom 5. Juli 2023; Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) Nr. 8 vom 20. Juli 2023; Amtsblatt der Stadt Memmingen Nr. 20 vom 14. Juli 2023; Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 29 vom 13. Juli 2023) sowie die Satzung der Sparkasse Günzburg-Krumbach vom 31. Mai 2001 (Günzburger Zeitung Nr. 146 vom 28. Juni 2001 und Mittelschwäbische Nachrichten Nr. 146 vom 28. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. August 2015 (Günzburger Zeitung Nr. 189 vom 19. August 2015 und Mittelschwäbische Nachrichten Nr. 189 vom 19. August 2015), außer Kraft.

Augsburg, 3. Mai 2024

Martin Sailer, Landrat

Vorsitzender des Verwaltungsrats

EAPI 831

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3501622157

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

WEG Lange Gasse 24

Lange Gasse 24

86152 Augsburg

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 7. Mai 2024

Sparkasse Schwaben-Bodensee

Der Vorstand

EAPI 831

Vollzug des Bundesjagdgesetzes und des Bayerischen Jagdgesetzes; Einsatz von Nachtsicht- und Nachtzieltechnik bei der Schwarzwildbejagung

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Lindau (Bodensee) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 18. November 2021 über den Einsatz von Nachtsicht- und Nachtzieltechnik bei der Schwarzwildbejagung in den Jagdrevieren der Gemeinden Ebratshofen, Harbatshofen, Stiefenhofen, Unterreitnau, Oberreitnau, Weißensberg, Hergensweiler, Hergatz, Maierhöfen, Oberreute und Scheidegg wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Am 17. Mai 2024 tritt eine Änderung des § 11a AVBayJG (Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51, BayRS 792-2-W), die zuletzt durch Verordnung vom 23. April 2024 (GVBl. S. 80) geändert worden ist) in Kraft, die bayernweit

jagdrechtlich den Einsatz von Nachtsichttechnik bei der Jagd auf Haarraub- und Schwarzwild sowie Nutria zulässt. Die Änderungsverfügung mit dem Text der neu gefassten Vorschrift kann auf der Verkündungsplattform Bayern (<https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/>) eingesehen werden.

Allgemeinverfügungen und Einzelanordnungen über die Verwendung von Nachtsicht- bzw. Nachtzieltechnik bei der Schwarzwildbejagung sind deshalb aufzuheben, insbesondere dann, wenn sie Auflagen beinhalten, die inhaltlich der Bestimmung des neu eingeführten § 11a AV-BayJG widersprechen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 16. Mai 2024
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Valentina Schwarz
Geschäftsbereichsleiterin Kommunales,
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
EAPI 7501